

Ständerat

Sommeression 2016

13.074 n Energiestrategie 2050, erstes Massnahmenpaket. Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative). Volksinitiative (Differenzen)

Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates
vom 4. September 2013	vom 8. Dezember 2014	vom 23. September 2015	vom 2. März 2016	vom 17. Mai 2016

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist

1**Energiegesetz (EnG)**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 64, 74–76, 89 und 91 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. September 2013²,

beschliesst:

¹ SR 101

² BBl 2013 7561

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 2 Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien	<i>Art. 2, Titel:</i> Richtwerte für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien	<i>Art. 2</i>	<i>Art. 2</i>	<i>Art. 2</i>
¹ Bei der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2020 bei mindestens 4400 GWh und im Jahr 2035 bei mindestens 14 500 GWh liegt.		¹ ...	¹ Festhalten (= gemäss Bundesrat)	¹ Festhalten
		... im Jahr 2035 bei mindestens 11 400 GWh liegt.		
² Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 37 400 GWh liegt. Bei Pumpspeicherkraftwerken ist nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen in diesen Zielen enthalten.	² von natürlichen Zuflüssen in diesen Richtwerten enthalten.			
³ Der Bundesrat kann gesamt- oder für einzelne Technologien weitere Zwischenziele festlegen.	³ weitere Zwischenrichtwerte festlegen.			
Art. 14 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien	<i>Art. 14</i>	<i>Art. 14</i>	<i>Art. 14</i>	<i>Art. 14</i>
¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.				
² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationa-	² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich auch Speicherkraftwerke, sowie Pumpspeicherkraftwerke sind ...			

Bundesrat

len Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966³ über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

³ Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als grundsätzlich gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Bei einem Objekt in einem Inventar nach Artikel 5 NHG darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden.

⁴ Der Bundesrat legt für die Wasser- und für die Windkraft die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies einerseits für neue Anlagen und

Nationalrat

...
entspricht. In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG und Wasser- und Zugvogelreservaten nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen.

³ ...

...
bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten ...

⁴ Der Bundesrat legt nach Anhörung der Energiewirtschaft für die Wasser- und für die Windkraft die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies sowohl für neue Anlagen wie auch für bestehende Anlagen

Ständerat

³ Gemäss Bundesrat, aber: ...

... gezogen werden, sofern das Objekt nicht im Kern seines Schutzwertes verletzt wird.

⁴ Gemäss Bundesrat

Nationalrat

³ Festhalten

Kommission des Ständerates

Mehrheit **Minderheit** (Vonlanthen, Bischofberger, Hösli, Keller-Sutter, Rieder, Schmid Martin)

³ Festhalten ³ Gemäss Bundesrat

Bundesrat

andererseits für Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen. Er kann nötigenfalls auch für die anderen Technologien und für Pumpspeicherkraftwerke die erforderliche Grösse und Bedeutung festlegen.

⁵ Er berücksichtigt bei der Festlegung nach Absatz 4 Kriterien wie Leistung oder Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.

Art. 15 Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen

¹ Der Bundesrat kann einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ausnahmsweise ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 14 zuerkennen, wenn:

- a. sie oder es einen zentralen Beitrag an die Ausbauziele leistet; und
- b. der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt.

² Bei der Beurteilung des Antrags berücksichtigt er, ob, wie viele und welche Alternativstandorte es gemäss dem Konzept gibt.

Nationalrat

und deren Erweiterungen und Erneuerungen. Er kann nötigenfalls ...

Ständerat

Art. 15

¹ ...

a. ...
Beitrag an die Ausbaurichtwerte leistet; ...

Nationalrat**Kommission des Ständerates**

Art. 15

² ...

... und welche Alternativstandorte es gibt.

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
3. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch				
Art. 17 Abnahme- und Vergütungspflicht	Art. 17	Art. 17	Art. 17	Art. 17
<p>¹ Netzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien, Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen sowie Biogas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Der Bundesrat kann energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen festlegen, die von den Produzenten einzuhalten sind.</p>	<p>¹ aus erneuerbaren Energien sowie Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen abzunehmen und zu vergüten.</p>	<p>¹ <i>Gemäss Bundesrat, aber: ...</i> ... und angemessen zu vergüten. (<i>Rest streichen</i>)</p>		
<p>² Bei Elektrizität gilt die Abnahme- und Vergütungspflicht überdies nur, wenn sie aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.</p>	<p>² Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraftanlagen gilt Abs. 1 nur bis zur Leistung von 10 MW. Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt Absatz 1 nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.</p>	<p>² <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	<p>² <i>Festhalten</i></p>	<p>² <i>Festhalten</i> (= <i>gemäss Bundesrat</i>)</p>
<p>³ Können sich Netzbetreiber und Produzent über die Vergütung nicht einigen, so gilt für diese Folgendes: a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien orientiert sie sich an den Preisen am Terminmarkt und trägt neben Angebot und Nachfrage auch den Eigenschaften der einzelnen Produktionsarten angemessen Rechnung; die Vergütungshöhe wird, in der Regel differenziert nach Liefer-</p>	<p>³ Die nach Absatz 1 vom Netzbetreiber abgenommene erneuerbare Elektrizität wird zu einem vom Bundesrat im Voraus für ein Jahr festgelegten Preis vergütet, wobei der Preis bei Bedarf nach Lieferzeiträumen differenziert werden kann. Der Bundesrat orientiert sich am schweizerischen Mittelwert der Endkundenpreise für Energie.</p>	<p>³ <i>Gemäss Bundesrat, aber: ...</i> a. Bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sie sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität; ...</p>	<p>³ (<i>betrifft nur den französischen Text</i>)</p>	

Bundesrat

zeiträumen, jeweils für ein Jahr festgelegt und ist dem Produzenten rechtzeitig im Voraus bekanntzugeben;
 b. Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sie sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung;
 c. Bei Biogas orientiert sie sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

⁴ Die Regeln dieses Artikels gelten auch, wenn die Produzenten eine Einmalvergütung (Art. 29) oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 30 oder 31 in Anspruch nehmen. Sie gelten nicht, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.

Nationalrat

⁴ Für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen richtet sich der Preis nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.

⁵ Betreiber von Gasnetzen haben das ihnen angebotene Biogas abzunehmen. Der Preis orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.

⁶ Die Energielieferungen an Produzenten erfolgen zu gleichen Bedingungen wie an andere Bezüger, auch im Falle des Eigenverbrauches nach Artikel 18.

Ständerat

⁴ *Gemäss Bundesrat*

⁵ *Streichen*

⁶ *Streichen*

Nationalrat

⁴ *Gemäss Bundesrat, aber:*

...

...

in Anspruch nehmen. Sie gelten nicht, solange die Produzenten am ...

^{5bis} Die Kantone können in den von ihnen bezeichneten Netzgebieten weitergehende Abnahme- und Vergütungspflichten als die bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Absatz 3 festlegen.

Kommission des Ständerates

^{5bis} *Streichen*

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<p>⁷ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>⁷ <i>Streichen</i></p>		
<p>4. Kapitel: Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Einspeisevergütungssystem)</p>	<p>4. Kapitel: Förderung der Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Einspeiseprämiensystem)</p>	<p>4. Kapitel, Titel: Gemäss Bundesrat</p>		
<p>Art. 19 Teilnahme am Einspeisevergütungssystem</p>	<p><i>Art. 19, Titel:</i> Teilnahme am Einspeiseprämiensystem</p>	<p><i>Art. 19, Titel: Gemäss Bundesrat</i></p>	<p><i>Art. 19</i></p>	<p><i>Art. 19</i></p>
	<p>^{1a} Die Einspeiseprämie ergänzt den Erlös aus der Direktvermarktung nach Art. 21 oder aus der Abnahme- und Vergütungspflicht nach Art. 17, um die Erzeugung von erneuerbarem Strom aus Neuanlagen zu Gestehungskosten zu ermöglichen.</p>	<p>^{1a} <i>Streichen</i></p>		
<p>¹ Am Einspeisevergütungssystem können die Betreiber von Neuanlagen teilnehmen, die Elektrizität aus den folgenden erneuerbaren Energien erzeugen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wasserkraft; b. Sonnenenergie; c. Windenergie; d. Geothermie; e. Biomasse. 	<p>¹ Am Einspeiseprämiensystem können ...</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Wasserkraft, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke; b. ... e. Biomasse, exklusiv Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle, Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen. 	<p>¹ <i>Gemäss Bundesrat</i></p>		
<p>² Eine Teilnahme ist nur möglich, soweit die Mittel reichen (Art. 37 und 38).</p>				
<p>³ Als Neuanlagen gelten Anlagen, die nach dem 1. Januar</p>	<p>³ ...</p>	<p>³ <i>Gemäss Bundesrat</i></p>		

Bundesrat

2013 in Betrieb genommen worden sind. Sie müssen sich für den betreffenden Standort eignen.

⁴ Die Betreiber von Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung im Bereich von 10 kW bis zu weniger als 30 kW können wählen, ob sie am Einspeisevergütungssystem teilnehmen oder ob sie eine Einmalvergütung (Art. 29) in Anspruch nehmen.

⁵ Nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen können die Betreiber von:

Nationalrat

...
eignen. Für die Abgrenzung von erheblichen Erweiterungen und Erneuerungen gilt Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e.

^{3bis} Nicht am Einspeiseprämien-system teilnehmen können Betreiber von:
a. Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 1 MW und von mehr als 10 MW;
b. Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW.

^{3ter} Die Untergrenze von 1 MW (Abs. ^{3bis} Bst. a) gilt nicht für Wasserkraft-Anlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind oder in bereits genutzten oder beeinträchtigten Gewässer-strecken realisiert werden. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

⁴ Energie für den Eigenverbrauch im Sinne von Artikel 18 ist nicht einspeiseprämienbe-rechtigt.

⁵ Eine Anlage kann nicht zu-gleich eine Einspeiseprämie und einen Investitionsbeitrag im Sinne von Artikel 28 ff beanspru-chen.

Ständerat

^{3bis} *Streichen*

^{3ter} *Streichen*

⁴ *Streichen*

⁵ *Gemäss Bundesrat, aber: ...*

Nationalrat

⁵ *Gemäss Ständerat, aber: ...*

Kommission des Ständerates

⁵ ...

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Mehrheit****Minderheit** (Vonlanthen, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl, Zanetti Roberto)

- a. Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 300 kW und von mehr als 10 MW;
- b. Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 10 kW;
- c. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen);
- d. Schlammverbrennungs-, Klärgas- und Deponiegasanlagen;
- e. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen.

- b. ...
... weniger als
30 kW;

- a. Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 1 MW und von mehr als 10 MW.
- b. ...

- a. *Festhalten*
(= gemäss Bundesrat)

- a. *Gemäss Nationalrat*
(siehe auch Abs. 6 und Art. 74 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1)

^{5bis} Der Bundesrat kann die Leistungsgrenze nach Absatz 5 Buchstabe b zusammen mit jener für die Einmalvergütung erhöhen (Art. 28 Abs. 1 Bst. a). Gibt es eine Überschneidung, so können die Anlagebetreiber zwischen Einspeisevergütung und Einmalvergütung wählen.

⁶ Die Untergrenze von 300 kW (Abs. 5 Bst. a) gilt nicht für Wasserkraft-Anlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind. Der Bundesrat kann ferner Wasserkraft-Anlagen innert bereits genutzter Gewässerstrecken von der Untergrenze ausnehmen und, sofern keine neuen Eingriffe in natürliche Gewässer bewirkt werden, auch Ausnahmen für weitere Wasserkraft-Anlagen vorsehen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁶ *Gemäss Bundesrat*

⁶ *Gemäss Ständerat, aber:* Die Untergrenze von 1 MW (Abs. 5 Bst. a) gilt nicht ...

⁶ *Festhalten*
(= gemäss Bundesrat)

⁶ *Gemäss Nationalrat*
(siehe auch Abs. 5 Bst. a und Art. 74 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1)

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>⁷ Er regelt die weiteren Einzelheiten zum Einspeisevergütungssystem, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Anmelde- und das Eintrittsverfahren; b. die Vergütungsdauer; c. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen; d. das vorzeitige Erlöschen des Anspruchs auf Teilnahme am Einspeisevergütungssystem; e. den Austritt sowie die Bedingungen für einen vorübergehenden Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem; f. die rechnerische Weiterverteilung der eingespeisten Elektrizität durch die als Mess- und Abrechnungseinheiten tätigen Bilanzgruppen; g. weitere Aufgaben der Bilanzgruppen und der Netzbetreiber, insbesondere eine Pflicht zur Abnahme und Vergütung im Rahmen der Artikel 21 und 24 sowie eine allfällige damit zusammenhängende Vorleistungspflicht. 	<p>⁷ Streichen</p>	<p>⁷ Gemäss Bundesrat, aber: ...</p>		
<p>Art. 20 Teilweise Teilnahme</p>	<p>Art. 20</p>	<p>Art. 20</p>	<p>Art. 20</p>	
<p>¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Betreiber einer Anlage nebst einem allfälligen Eigenverbrauch (Art. 18) nur mit einem Teil der produzierten Elektrizität am Einspeisevergütungssystem teilnehmen kann (Splitting), insbesondere wenn es sich um eine grosse Anlage handelt und diese einen erheblichen Teil der Produktion einspeist.</p>	<p><i>Streichen</i></p>	<p>Gemäss Bundesrat</p>	<p>¹ Gemäss Bundesrat, aber: Eigenverbrauch (Art. 18 und Art. 18^{bis}) nur mit einem Teil ...</p>	
<p>g. und Vergütung im Rahmen von Artikel 21 sowie eine allfällige ...</p>				

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>² Er regelt die Voraussetzungen.</p>				
Art. 21 Direktvermarktung	Art. 21	Art. 21	Art. 21	
<p>¹ Die Betreiber verkaufen ihre Elektrizität selber am Markt.</p>	<p>¹ Der Bundesrat kann Betreiber von bestimmten Anlagentypen, welche im Einspeiseprämien-system sind, verpflichten, ihre Elektrizität direkt am Markt zu verkaufen.</p>	<p>¹ Gemäss Bundesrat</p>	<p>^{1bis} Für einzelne Anlagentypen, insbesondere kleine Anlagen, kann der Bundesrat vorsehen, dass deren Betreiber die Elektrizität nicht direkt vermarkten müssen, sondern sie zum Referenz-Marktpreis (Art. 23) einspeisen können, sofern der Aufwand der Betreiber für die Direktvermarktung unverhältnismässig gross wäre. Der Bundesrat kann dieses Recht befristen.</p>	
<p>² Die Einspeisevergütung für den einzelnen Betreiber setzt sich aus dem von ihm am Markt erzielten Erlös und einer Einspeiseprämie für die eingespeiste Elektrizität zusammen.</p>	<p>² Der Erlös setzt sich dann aus der Einspeiseprämie und dem vom Betreiber am Markt erzielten Preis zusammen.</p>	<p>² Gemäss Bundesrat</p>	<p>² Die Einspeisevergütung setzt sich bei der Direktvermarktung für den einzelnen Betreiber aus dem von ihm am Markt erzielten Erlös und einer Einspeiseprämie für die eingespeiste Elektrizität zusammen. Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem Referenz-Marktpreis.</p>	
<p>³ Die Einspeiseprämie ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungssatz und dem Referenz-Marktpreis (Art. 23).</p>	<p>³ Streichen</p>	<p>³ Gemäss Bundesrat</p>	<p>³ Den Betreibern nach Absatz ^{1bis} steht zusätzlich zum Referenz-Marktpreis ebenfalls die Einspeiseprämie zu.</p>	
<p>⁴ Übersteigt der Referenz-Marktpreis den Vergütungssatz, so</p>	<p>⁴ Streichen</p>	<p>⁴ Gemäss Bundesrat</p>		

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
steht der übersteigende Teil dem Netzzuschlagsfonds (Art. 39) zu.				
Art. 22 Vergütungssatz	Art. 22 Höhe und Dauer der Einspeiseprämie	Art. 22	Art. 22	Art. 22
¹ Der Vergütungssatz orientiert sich an den bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblichen Gestehungskosten von Referenzanlagen. Die Referenzanlagen entsprechen der jeweils effizientesten Technologie; diese muss langfristig wirtschaftlich sein.	¹ Die Einspeiseprämie ist der Kaufpreis für den Herkunftsnachweis. Für Anlagen, welche die Elektrizität nach Artikel 17 verkaufen, ermittelt sich die Einspeiseprämie als Differenz zwischen den Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Anlagen und dem gemittelten Preis gemäss Artikel 17 Absatz 3. Für Anlagen, welche die Elektrizität nach Artikel 21 verkaufen, ermittelt sich die Einspeiseprämie als Differenz zwischen den Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Anlagen und dem gemittelten Grosshandelspreis. Ist die Differenz negativ, steht sie dem Netzzuschlagsfonds (Artikel 39) zu.	¹ <i>Gemäss Bundesrat</i>		
² Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Vergütungssatz: a. für bestimmte Anlagentypen durch Auktionen bestimmt wird (Art. 25); b. für Anlagen, die nicht sinnvoll einer Referenzanlage zugewiesen werden können, im Einzelfall vom Bundesamt für Energie (BFE) festgelegt wird.	² Der Bundesrat legt die Gestehungskosten anhand von effizienten Referenzanlagen je Erzeugungstechnologie, Kategorie, Leistungsklasse und zu erwartender Lebensdauer fest. Er überprüft sie periodisch. Jede Erzeugungstechnologie muss langfristig wirtschaftlich sein.	² <i>Gemäss Bundesrat</i>	² <i>Streichen</i>	² <i>Festhalten (= gemäss Bundesrat)</i>
	^{2bis} Bei Wasserkraft-Anlagen dürfen die anrechenbaren Gestehungskosten auf höchstens 20 Rp./kWh festgelegt werden. Der Bundesrat kann diese Obergren-	^{2bis} <i>Streichen</i>		

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>³ Der Vergütungssatz bleibt während der ganzen Vergütungsdauer gleich.</p>	<p>ze entsprechend der Teuerung anpassen.</p>	<p>³ Gemäss Bundesrat</p>		
<p>⁴ Der Bundesrat erlässt konkretisierende Bestimmungen, insbesondere über:</p> <p>a. die Vergütungssätze je Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungsklasse;</p>	<p>³ Für eine Anlage gelten die Gestehungskosten im Jahre der Inbetriebnahme. Für einzelne Anlagentypen kann der Bundesrat im Voraus die Anpassung der anrechenbaren Gestehungskosten festlegen.</p>	<p>⁴ Gemäss Bundesrat</p>	<p>⁴ ...</p>	<p>⁴ Festhalten (gemäss Bundesrat)</p>
<p>b. eine periodische Überprüfung der Vergütungssätze unter anderem anhand der jeweiligen Kapitalkosten;</p> <p>c. die Anpassung der Vergütungssätze;</p> <p>d. Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 3, insbesondere über die Anpassung der Vergütungssätze für bereits im Einspeisevergütungssystem befindliche Anlagen, wenn bei der jeweiligen Referenzanlage übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden.</p>	<p>⁴ Der Bundesrat legt die Dauer der Einspeiseprämie fest. Er berücksichtigt dabei die Lebensdauer der Anlage. Für einzelne Anlagentypen kann er die Dauer an die Erreichung einer bestimmten kumulierten Bruttoproduktion der Anlage pro kW installierter Leistung knüpfen.</p>		<p>a^{bis}. ein allfälliges einzelfallweises Festlegen des Vergütungssatzes durch das Bundesamt für Energie (BFE) für Anlagen, die nicht sinnvoll einer Referenzanlage zugewiesen werden können;</p>	
	<p>⁵ Der Bundesrat kann Ausnahmen vom Grundsatz nach Absatz 3 festlegen, insbeson-</p>	<p>⁵ Streichen</p>		

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	dere über die Anpassung der anrechenbaren Gesteungskosten für bereits im Einspeisepremiensystem befindliche Anlagen, wenn bei der jeweiligen Referenzanlage übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden.			
	⁶ Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Erschliessungskosten die Anreize für die Einspeisung fest.	⁶ <i>Streichen</i>		
	⁷ Betreiber von Biogasanlagen haben Anspruch auf einen Landwirtschaftsbonus, wenn sie nur Hofdünger verwerten. Dieser Bonus wird anhand der Gesteungskosten von Referenzanlagen festgelegt.	⁷ <i>Streichen</i>	⁷ <i>Festhalten</i>	⁷ <i>Festhalten (= streichen)</i>
Art. 25 Auktionen	<i>Art. 25</i>	<i>Art. 25</i>	<i>Art. 25</i>	<i>Art. 25</i>
¹ Für Anlagetypen, für die der Bundesrat nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Auktionen vorsieht, wird der Vergütungssatz nur noch durch Auktionen bestimmt.	<i>Streichen</i>	<i>Gemäss Bundesrat</i>	<i>Festhalten (= streichen)</i>	<i>Festhalten (= gemäss Bundesrat)</i>
² Bei den Auktionen kann für so viele Gebote ein Zuschlag erteilt werden, wie es die ausgeschriebene Menge (Art. 26 Abs. 1 Bst. b) erlaubt. Hauptkriterium für den Zuschlag ist der Vergütungssatz; weiter sind insbesondere die folgenden Kriterien zu beachten: a. Qualität des Projekts und der Anlage; b. Realisierungsstand der Anla-				

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>ge und Produktionsbeginn; c. erwartete Produktionsmenge. ³ Mit dem Zuschlag nimmt ein Betreiber mit der betreffenden Anlage automatisch und ohne separate Anmeldung am Einspeisevergütungssystem teil. Verlässt er dieses, so kann er mit der betreffenden Anlage nicht mehr an einer späteren Auktion und dadurch am Einspeisevergütungssystem teilnehmen.</p>				
Art. 26 Auktionsverfahren	Art. 26	Art. 26	Art. 26	Art. 26
<p>¹ Das BFE ordnet die Auktionsrunden an und legt im Voraus fest: a. den Beginn und die Dauer der jeweiligen Auktionsrunde; b. die auszuschreibende Menge für Produktion oder Leistung; c. die Frist für die Realisierung.</p> <p>² Es kann die vom Bundesrat nach Artikel 19 vorgesehenen Vergütungsdauern kürzen, wenn dies den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Abschreibungspraxis der Betreiber besser gerecht wird und dadurch mehr und bessere Gebote zu erwarten sind.</p> <p>³ Es führt die einzelnen Auktionen durch.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Auktionen, insbesondere: a. den Auktions- und den Zuschlagsmodus; b. eine Aufwandentschädigung</p>	<i>Streichen</i>	<i>Gemäss Bundesrat</i>	<i>Festhalten (= streichen)</i>	<i>Festhalten (= gemäss Bundesrat)</i>

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
bei nicht ernsthaften oder missbräuchlichen Geboten; c. Art und Form der Publikation von Auktionsergebnissen und Ausnahmen.				
Art. 27 Nichterreichen der Produktionsziele sowie Sanktion	<i>Art. 27</i>	<i>Art. 27</i>	<i>Art. 27</i>	<i>Art. 27</i>
<p>¹ Wird ein Projekt, für das der Betreiber der Anlage einen Zuschlag erhalten hat, nicht innerhalb der gesetzten Frist realisiert oder werden die zugesicherten Ziele nur teilweise erreicht, so kann der Betreiber mit einer Sanktion von bis zu 10 Prozent dessen belastet werden, was für die gesamte gebotene Menge bei vergleichbaren Projekten durchschnittlich über die ganze Vergütungsdauer als Einspeisevergütung anfällt.</p> <p>² Es kann keine Sanktion verhängt werden, wenn Gründe vorliegen, für die der Betreiber nicht einzustehen hat.</p> <p>³ Das BFE kann Untersuchungsmaßnahmen treffen, um die Angaben zu erlangen, die nötig sind, um gegebenenfalls eine Sanktion zu verhängen.</p> <p>⁴ Betreiber, die ihr Projekt nicht realisieren oder die zugesicherten Ziele nicht erreichen, können den Ausfall bei Produktion oder Leistung kompensieren, indem sie anderweitig für Ersatz sorgen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.</p>	<i>Streichen</i>	<p>¹ <i>Gemäss Bundesrat, aber: ...</i></p> <p>... von bis zu 20 Prozent dessen belastet werden, ...</p>	<i>Festhalten (= streichen)</i>	<i>Festhalten</i>
		² <i>Gemäss Bundesrat</i>		
		³ <i>Gemäss Bundesrat</i>		
		⁴ <i>Gemäss Bundesrat</i>		

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

5a. Kapitel: Finanzhilfen für die vorübergehende Unterstützung bei der bestehenden Grosswasserkraft

Art. 33a Finanzhilfe bei Wasserkraft-Anlagen in Notlage

¹Befindet sich der Betreiber einer Wasserkraft-Anlage mit einer Leistung von mehr als 10 MW (Grosswasserkraft) mit dieser Anlage trotz eines Eigenbeitrags (Art. 33b Abs. 2) in einer wirtschaftlichen Notlage, die sich in einem Netto-Mittelabfluss manifestiert, und wird dadurch der langfristige Weiterbetrieb der Anlage gefährdet, so kann das BFE dem Betreiber eine Finanzhilfe nach diesem Kapitel gewähren, wenn:

- a. die Unterstützung, bestehend aus der Finanzhilfe und einer Wasserzinsreduktion (Abs. 3), verbunden mit Sanierungsmassnahmen, langfristig den Weiterbetrieb der Anlage sichert;
- b. sichergestellt ist, dass die Unterstützung zweckgebunden für den Betrieb der fraglichen Wasserkraft-Anlage selbst und nicht anderweitig eingesetzt wird; und
- c. die Mittel reichen (Art. 37 und 38).

Art. 33a Marktprämie für die Grosswasserkraft

¹ Betreiber von schweizerischen Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW (Grosswasserkraft) können eine Marktprämie zur Sicherung des langfristigen Weiterbetriebes von maximal 1.0 Rappen/kWh exkl. MWSt für die gemäss den nachstehenden Absätzen ermittelte spezifische Elektrizität beanspruchen. Dieser Anspruch erlischt mit der Aufhebung des Einspeisevergütungssystems.

5a. Kapitel, Titel: Streichen

6. Kapitel: Besondere Unterstützungen

Art. 33a Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraft-Anlagen

¹ Die Betreiber von Grosswasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW, deren Elektrizität aus diesen Anlagen am Markt unter den Gesteungskosten verkauft werden musste, können für diese Elektrizität, soweit die Mittel reichen (Art. 37 und 38), eine Marktprämie in Anspruch nehmen. Die Marktprämie soll die nicht gedeckten Gesteungskosten ausgleichen, beträgt aber höchstens 1.0 Rappen/kWh.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

² Bei einer technisch und wirtschaftlich zusammenhängenden Anlagengruppe muss die Grenze von 10 MW bei mindestens einer Einzelanlage erreicht sein, wohingegen die Notlage für die Anlagengruppe gegeben sein muss.

² Unternehmen, die eine Marktprämie beanspruchen, müssen die in ihrem Beschaffungsportfolio vorhandene spezifische Elektrizität zuerst für Lieferungen in die Grundversorgung (Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007; StromVG) einsetzen.

² Müssen nicht die Betreiber selbst das Risiko nicht gedeckter Gestehungskosten tragen, sondern ihre Eigner, so steht diesen anstelle der Betreiber die Marktprämie zu, sofern die Betreiber diese Risikotragung bestätigen. Müssen nicht die Eigner ihrerseits das Risiko nicht gedeckter Gestehungskosten tragen, sondern Elektrizitätsversorgungsunternehmen, weil sie vertraglich zum Bezug der Elektrizität zu Gestehungskosten oder ähnlichen Konditionen verpflichtet sind, so steht diesen Unternehmen anstelle der Eigner die Marktprämie zu, sofern die Eigner diese Risikotragung bestätigen.

³ Der Kanton leistet einen Beitrag an die Unterstützung via Wasserzinsreduktion für die nicht in der Grundversorgung gemäss Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) abgesetzte Elektrizität. Dafür gilt in Abweichung zu Artikel 49 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916 (WRG) ein Wasserzinsmaximum von 90 Franken pro kW. Steht ein Teil des Wasserzinses und der Abgaben nach Artikel 49 WRG anderen Gemeinwesen zu, so tragen diese die Reduktion anteilmässig mit. Für die in der Grundversorgung abgesetzte Elektrizität gilt die Regelung zum Wasserzinsmaximum gemäss Artikel 49 WRG.

³ Verfügt ein Unternehmen über mehr spezifische Elektrizität im Beschaffungsportfolio, als es in der Grundversorgung absetzen kann, muss die aus verschiedenen Kraftwerken und/oder Bezugsverträgen stammende spezifische Elektrizität proportional auf Grundversorgung und Marktabsatz aufgeteilt werden.

³ Die Berechtigten stellen im gleichen Gesuch Antrag für sämtliche zur Marktprämie berechtigende Elektrizität in ihrem Portfolio, auch wenn diese von verschiedenen Anlagen oder Betreibern stammt.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁴ Ausserbörslich gehandelte Elektrizität kann die Marktprämie nur beanspruchen, wenn der vereinbarte Marktpreis den Referenzpreis an der der Strombörse übersteigt.

⁴ Sofern den Berechtigten die Besorgung der Grundversorgung nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes obliegt, müssen sie für die Bestimmung der zur Marktprämie berechtigenden Menge Elektrizität rechnerisch diejenige Menge abziehen, die sie in der Grundversorgung maximal verkaufen könnten; die abzuziehende Menge reduziert sich im Umfang anderer Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung. Die Berechtigten dürfen die Gesteungskosten der abgezogenen Menge bei ihren Verkäufen in der Grundversorgung in die dortigen Tarife einrechnen. Das darf auch tun, wer infolge des Abzugs keine Marktprämie erhält.

⁵ Der Bundesrat regelt die Ermittlung des monatlichen Elektrizität-Marktwertes aus Grosswasserkraft (Referenzpreis) und die zweckgebundene Verwendung der Marktprämie.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die Ermittlung von Referenzpreisen, die als Marktpreis heranzuziehen sind und die auch für ausserbörslich gehandelte Elektrizität gelten;
- b. eine allfällige Berücksichtigung weiterer relevanter Erlöse;
- c. die anrechenbaren Kosten und deren Ermittlung;
- d. eine allfällige Delegation an das BFE zur näheren Bestimmung der gesamten Erlöse und Kosten, einschliesslich der Kapitalkostenverzinsung;
- e. allfällige Vorgaben für die Grundversorgungstarife im Falle von Absatz 4;
- f. die Abgrenzung zum Investitionsbeitrag für Erweiterungen

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

oder Erneuerungen (Art. 28 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2);

g. das Verfahren, einschliesslich der einzureichenden Unterlagen, die Auszahlungsmodalitäten und die Zusammenarbeit von BFE und Elektrizitätskommission (EiCom);

h. Offenlegungspflichten von nicht selber anspruchsberechtigten Betreibern und Eignern;

i. die spätere ganze oder teilweise Rückforderung der Marktprämie, insbesondere wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben.

⁶ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung bis 2019 einen Erlassentwurf für die Einführung eines marktnahen Modells bis spätestens zum Zeitpunkt des Auslaufens der Unterstützungen für das Einspeisevergütungssystem.

Art. 33b Ausgleich des Mittelabflusses

¹ Die Finanzhilfe und die Wasserzinsreduktion gleichen zusammen den Netto-Mittelabfluss aus dem Betrieb der Anlage aus, soweit dieser Abfluss direkt mit der Elektrizitätsproduktion zusammenhängt. Der Anteil der Finanzhilfe beträgt dabei so viel, wie aufgrund der Wasserzinsreduktion noch nicht gedeckt ist.

² Der auszugleichende Netto-Mittelabfluss wird aufgrund der Erlöse und der Gestehungskos-

Art. 33b

Streichen

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

ten sowie des Eigenbeitrags ermittelt, den der Betreiber und die Eigner leisten müssen. Die Abschreibungskosten für bestehende Anlageteile, die Eigenkapitalkosten und allfällige Gewinnsteuern werden nicht als Gesteuerungskosten angerechnet. Der Anteil der in der Grundversorgung nach Artikel 6 StromVG abgesetzten Elektrizität wird weder bei den Erlösen noch bei den Gesteuerungskosten angerechnet.

³ Weicht die für die einzelnen Jahre geleistete Unterstützung vom effektiven Netto-Mittelabfluss ab, so ist die Abweichung nach dem Ende der gesamten Unterstützung durch Verrechnung oder Rückforderung zu korrigieren; eine Nachzahlung erfolgt nur ausnahmsweise. War die Wasserzinsreduktion (Art. 33a Abs. 3) so hoch, dass statt eines Abflusses ein Netto-Mittelzufluss resultierte, so ist der entsprechende Betrag dem Kanton zu erstatten.

Art. 33c Verfahren und Einzelheiten

Art. 33c

Streichen

¹ Das BFE entscheidet im Jahr der Einreichung des Gesuchs über die Finanzhilfe. Es kann die Finanzhilfe für mehrere Jahre zusprechen, längstens aber bis für das fünfte Jahr ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

² Die Finanzhilfe wird in jährlichen Tranchen ausbezahlt. Vom für das erste Jahr relevanten Netto-Mittelabfluss sind für die Folgejahre die Erlöse an die allgemeinen Marktpreisveränderungen und die Gestehungskosten gemäss einem individuellen Absenkpfad anzupassen. Der Betreiber kann sich gegen diese Abwicklung entscheiden und stattdessen ein System mit jährlichen effektiven Werten und einer jährlichen Überprüfung wählen.

³ Für die Finanzhilfen können nebst den ordentlichen Mitteln (Art. 37 Abs. 2 Bst. c^{bis}) im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes Mittel aus den Reserven für die Geothermie-Garantien und später nicht ausgeschöpfte Mittel für Finanzhilfen aus den Vorjahren herangezogen werden. Reicht dies für die Summe der Finanzhilfen nicht aus, so kürzt das BFE zu deren Gunsten die Mittel für andere Verwendungen nach Artikel 37 Absatz 2.

⁴ Der Bundesrat regelt das Nähere zum Netto-Mittelabfluss und die weiteren Einzelheiten, insbesondere:

- a. die buchhalterische Separierung des Betriebsbereichs, in dem es unmittelbar um den Betrieb der Wasserkraft-Anlage geht, von den übrigen Tätigkeitsbereichen;
- b. weitere Vorschriften zum Verfahren, einschliesslich Fristen, Anforderungen an das Gesuch,

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

dessen allfällige vorgängige Prüfung durch eine unabhängig Stelle und die einzureichenden Unterlagen;

c. die späteren Berichterstattungspflichten des Betreibers und der Eigner;

d. den Zugang des BFE und beigezogener Dritter zu Daten und Anlagen des Betreibers und der Eigner;

e. die Regeln zum Kürzen der Mittel bei anderen Verwendungen nach Absatz 3 sowie die Kriterien, nach denen die Finanzhilfen zu vergeben sind, wenn auch das erwähnte Kürzen der Mittel nicht ausreicht.

⁵ Er kann vorsehen:

- a. einen Betrag, den die Finanzhilfe für eine einzelne Wasserkraft-Anlage nicht überschreiten darf;
- b. eine Kürzung der Finanzhilfe, wenn eine Wasserkraft-Anlage oder ihr Betrieb ineffizient ist;
- c. eine Anrechnung der Kapitalkosten für dringend notwendige Ersatzinvestitionen;
- d. Fälle, in denen die Finanzhilfe ganz oder teilweise zurückzufordern ist.

6. Kapitel: Wettbewerbliche Ausschreibungen, Geothermie-Garantien und Entschädigung bei Wasserkraftwerken

7. Kapitel: Netzzuschlag

1. Abschnitt: Erhebung, Verwendung und Netzzuschlagsfonds

6. Kapitel: Titel: Streichen

Bundesrat

Art. 37 Erhebung und Verwendung

¹ Die nationale Netzgesellschaft erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf dem Nutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) und legt ihn in den Netzzuschlagsfonds ein. Die Netzbetreiber können den Netzzuschlag auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzen.

² Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:

a. die Einspeiseprämien nach den Artikeln 21 und 24 im Einspeisevergütungssystem und die damit verbundenen Abwicklungskosten;

b. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für die Mehrkosten-Vergütungen nach Artikel 75 Absatz 3;

c. die Einmalvergütungen nach Artikel 29 und die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31;

d. die Kosten der wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 34;

e. die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 35;

Nationalrat

Art. 37 ▽ *Ausgabenbremse (Abs. 3)*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

¹ (Betrifft nur den französischen Text)

² ...

a. die Einspeiseprämien nach Artikel 22 Absatz 1 im Einspeiseprämiensystem und die damit ...

Ständerat

Art. 37 ▽ *Ausgabenbremse (Abs. 3)*
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

² ...

a. die Einspeiseprämien nach Artikel 21 im Einspeisevergütungssystem und die damit ...

a^{bis}. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für Einspeisevergütungen nach bisherigem Recht;

c^{bis}. die Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der Grosswasserkraft nach Artikel 33a;

e. die Geothermie-Erkundungsbeiträge und die Verluste aus

Nationalrat

Art. 37

¹ Die Vollzugsstelle gemäss Artikel 69b erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf dem Nutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) und legt ihn in den Netzzuschlagsfonds ein. Die Netzbetreiber können den Netzzuschlag auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzen.

² ...

c^{bis}. die Marktprämien für Elektrizität aus Grosswasserkraft (Art. 33a);

Kommission des Ständerates

Art. 37

² ...

c^{bis}. die Marktprämien für Elektrizität aus Grosswasserkraft-Anlagen nach Artikel 33a;

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>f. die Entschädigung bei Wasserkraftwerken nach Artikel 36; g. die jeweiligen Vollzugskosten.</p>		<p>Geothermie-Garantien nach Artikel 35;</p>		
			<p>h. die jeweiligen Vollzugskosten, insbesondere die notwendigen Kosten der Vollzugstelle nach Artikel 69b; i. die Kosten des BFE, die diesem aus seinen Aufgaben gegenüber der Vollzugstelle entstehen.</p>	
<p>³ Der Netzzuschlag beträgt höchstens 2,3 Rappen/kWh. Der Bundesrat legt ihn bedarfsgerecht fest.</p>				
<p>Art. 38 Begrenzung für einzelne Verwendungen und Warteliste</p>	Art. 38	Art. 38	Art. 38	Art. 38
<p>¹ Der Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen unterliegt:</p>	1 ...	<p>¹ Für den Einsatz der Mittel für die einzelnen Verwendungen sind die folgenden Höchstanteile zu beachten:</p>	1 ...	1 ...
<p>a. den durch das BFE nach den Absätzen 2–4 festgelegten Kontingenten, insbesondere für die Photovoltaik;</p>		<p>a. ein Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die: 1. wettbewerblichen Ausschreibungen, 2. Geothermie-Erkundungsbeiträge und -Garantien, 3. Entschädigung bei Wasserkraftwerken;</p>		
<p>b. einem Höchstanteil von je 0,1 Rappen/kWh für die: 1. wettbewerblichen Ausschreibungen, 2. Geothermie-Garantien, 3. Entschädigung bei Wasserkraftwerken.</p>	<p>b. <i>(Betrifft nur den französischen Text)</i> 1. wettbewerbliche Ausschreibungen,</p>	<p>b. ein über die letzten fünf Jahre gemittelter Höchstanteil von 0,1 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge nach Artikel 30 für Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW;</p>		

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

c. einem über die letzten 5 Jahre gemittelten Höchstanteil von 0,1 Rappen/kWh für die Investitionsbeiträge für neue Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW sowie für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraft-Anlagen mit einer solchen Leistung.

c. ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Finanzhilfen nach Artikel 33a für Wasserkraft-Anlagen in einer Notlage.

c. Ein Höchstanteil von 0,2 Rappen/kWh für die Marktprämie nach Art. 33a für Wasserkraft-Anlagen.

c. ...
... für die Marktprämien für Elektrizität aus Grosswasserkraft-Anlagen.

² Das BFE legt jährlich die Mittel fest, die für die Betreiber von Photovoltaik-Anlagen eingesetzt werden, die am Einspeisevergütungssystem teilnehmen (Photovoltaik-Kontingent).

² ...

..., die am Einspeiseprämiensystem teilnehmen (Photovoltaik-Kontingent).

² Das BFE legt ausserdem jährlich ...

... am Einspeisevergütungssystem teilnehmen (Photovoltaik-Kontingent). Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung bei der Photovoltaik einerseits und bei den übrigen Technologien andererseits Rechnung. Es berücksichtigt überdies die Belastung der Elektrizitätsnetze sowie die Speichermöglichkeiten.

³ Es strebt dabei einen kontinuierlichen Zubau an und trägt der Kostenentwicklung bei der Photovoltaik einerseits und bei den übrigen Technologien andererseits Rechnung. Es berücksichtigt überdies die Belastung der Elektrizitätsnetze sowie die Speichermöglichkeiten.

³ *Streichen*

⁴ Es kann auch für die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31 die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen (Kontingent), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis zwischen den Kosten für die Investitions-

⁴ Es kann auch für die Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW sowie für sämtliche Investitionsbeiträge für Biomasse-Anlagen

⁴ Es kann auch für die Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen ab einer bestimmten Leistung, für die Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen an Wasserkraft-Anlagen mit einer

Bundesrat

beiträge und denjenigen für das Einspeisevergütungssystem zu vermeiden.

⁵ Der Bundesrat regelt die Folgen der Begrenzungen nach diesem Artikel. Er kann für das Einspeisevergütungssystem und für die Investitionsbeiträge nach Artikel 30 und 31 Wartelisten vorsehen. Für deren Abbau kann er auch andere Kriterien als das Anmeldedatum berücksichtigen.

Art. 39 Netzzuschlagsfonds

¹ Der Bundesrat errichtet für den Netzzuschlag einen Spezialfonds nach Artikel 52 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005⁴ (Netzzuschlagsfonds).

² Der Netzzuschlagsfonds wird im UVEK verwaltet. Dieses und die betroffenen Bundesämter sind ermächtigt, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Art. 69) Zahlungen zulasten des Fonds zu leisten.

³ Die Eidgenössische Finanzverwaltung legt die Mittel des Fonds an. Sie werden in der Jahresrechnung des Bundes unter dem Fremdkapital bilanziert.

Nationalrat

die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen (Kontingent), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis zwischen den Kosten für die Investitionsbeiträge und denjenigen für das Einspeiseprämiensystem zu vermeiden.

⁵ ...

... Er kann für das Einspeiseprämiensystem und für die Investitionsbeiträge ...

Ständerat

Leistung bis zu 10 MW und für die Investitionsbeiträge für sämtliche Biomasse-Anlagen die zur Verfügung stehenden Mittel festlegen (Kontingente), wenn dies nötig ist, um ein Missverhältnis zwischen diesen Kosten und denjenigen für das Einspeisevergütungssystem zu vermeiden.

⁵ ...

... Er kann für das Einspeisevergütungssystem, für die Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen ab einer bestimmten Leistung und für die Investitionsbeiträge ... das Anmeldedatum vorsehen.

Art. 39

Streichen
(siehe auch Art. 76)

Nationalrat**Art. 39**

¹ *Festhalten*
(= gemäss Bundesrat)

² Der Netzzuschlagsfonds wird im UVEK verwaltet. Die betroffenen Bundesämter und die Vollzugsstelle sind so mit Mitteln zu versorgen, dass sie in ihrem Vollzugszuständigkeitsbereich (Art. 69 f.) die nötigen Zahlungen leisten können.

³ *Festhalten*
(= gemäss Bundesrat)

Kommission des Ständerates

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

⁴ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Seine Mittel sind zu verzinsen.

⁵ Die Eidgenössische Finanzkontrolle prüft jährlich die Rechnung des Fonds.

⁶ Über die Einlagen und Entnahmen sowie den Stand des Fondsvermögens ist jährlich Bericht zu erstatten.

⁴ Festhalten
(= gemäss Bundesrat)

⁵ Festhalten
(= gemäss Bundesrat)

⁶ Festhalten
(= gemäss Bundesrat)

Art. 39a**Auslaufen der Unterstützungen**

¹ Die Unterstützungen laufen wie folgt aus:

- a. ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes: Einspeisevergütungssystem;
- b. ab 2031:
 1. Einmalvergütung nach Artikel 29;
 2. Investitionsbeiträge nach den Artikeln 30 und 31;
 3. wettbewerbliche Ausschreibungen;
 4. Geothermie-Erkundungsbeiträge und -Garantien.

² Auslaufen bedeutet, dass spätestens ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres keine neuen Verpflichtungen mehr eingegangen werden dürfen.

Art. 39a

³ Ab dem 1. Januar des sechsten Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes können keine Marktprämien nach Artikel 33a für Grosswasserkraft-Anlagen mehr ausgerichtet werden.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****2. Abschnitt: Rückerstattung****Art. 40** Anspruchsberechtigte*Art. 40**Art. 40**Art. 40*

¹ Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, erhalten den bezahlten Netzzuschlag vollumfänglich zurückerstattet.

² Endverbraucherinnen und Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mindestens 5, aber weniger als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, erhalten den bezahlten Netzzuschlag teilweise zurückerstattet; der Betrag richtet sich dabei nach dem Verhältnis zwischen Elektrizitätskosten und Bruttowertschöpfung.

³ Nicht rückerstattungsberechtigt sind Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, die überwiegend eine ihnen gesetzlich oder vertraglich übertragene öffentlichrechtliche Aufgabe wahrnehmen.

³ ...

... Aufgabe wahrnehmen und nicht dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind.

³ Nicht rückerstattungsberechtigt sind Endverbraucher des öffentlichen ...

... Aufgabe wahrnehmen. In Ausnahme dazu erhalten solche Endverbraucher unabhängig von ihrer Stromintensität den Netzzuschlag zurückerstattet, den sie für den Betrieb von Grossforschungsanlagen in Forschungseinrichtungen mit nationaler Bedeutung bezahlt haben; der Bundesrat bezeichnet diese Grossforschungsanlagen.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 45a Heizungen

¹ Zur effizienten Ausnutzung der zur Beheizung verwendeten Energieträger kann der Bundesrat bei Ersatz oder Neubau von Heizungen Mindestanforderungen an den Wirkungsgrad und weitere relevante Eigenschaften stellen.

² Für mit Strom betriebene Heizungen legt der Bundesrat pro Anwendungsgebiet Mindestwirkungsgrade fest, welche sich am Stand der besten Technik orientieren. Für bestehende Heizungen, welche diesen Mindestwirkungsgrad nicht erreichen, legt der Bundesrat Übergangsfristen fest.

³ Für Grossfeuerungen, welche in den Wintermonaten eine festzulegende Mindestbetriebsdauer erreichen, legt der Bundesrat den Mindestwirkungsgrad so fest, dass gleichzeitig Strom produziert werden muss. Die Festlegung der Mindestgrösse und Mindestwirkungsgrad orientiert sich dabei am Stand der Technik.

Art. 45a

Streichen

Art. 45a Grossfeuerungen

Zur effizienten und umweltfreundlichen Ausnutzung der verwendeten Energieträger, kann der Bundesrat bei Ersatz oder Neubau von Grossfeuerungsanlagen Mindestanforderungen festlegen. Er orientiert sich am Stand der Technik und legt die Einzelheiten in Absprache mit den Kantonen fest.

Art. 45a

*Festhalten (= streichen)***2. Abschnitt: Gebäude****Art. 46**

¹ Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationel-

Art. 46

¹ Die Kantone schaffen in Zusammenarbeit mit dem Bund im Rahmen ihrer Gesetzgebung sparsame und effiziente

Art. 46

¹ *Gemäss Bundesrat, aber:*
...
für die sparsame und effiziente

Art. 46**Art. 46**

Bundesrat

le Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie unterstützen die Umsetzung von Verbrauchsstandards zur sparsamen und rationellen Energienutzung. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

² Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien nach Möglichkeit den Vorrang. Den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes ist angemessen Rechnung zu tragen.

³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser;

b. die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
c. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen

Nationalrat

Energienutzung ...

...
sparsamen und effizienten Energienutzung ...

² ...
... sparsame und effiziente Energienutzung ...

... sparsamen
und effizienten Energienutzung
...

³ ...

Ständerat

Energienutzung ...

... Verbrauchsstandards zur sparsamen und effizienten Energienutzung. Dabei vermeiden sie ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

² ...

... erneuerbarer Energien und Abwärme nach Möglichkeit ...

³ ...

a. ...

... für
Heizung und Warmwasser; beim erneuerbaren Anteil können Abwärme und aus dem Erdgasnetz bezogenes Biogas angerechnet werden;

b. ...

Nationalrat

³ ...

a. *Festhalten*
(= gemäss Bundesrat)

Kommission des Ständerates

³ ...

Mehrheit **Minderheit** (Vonlanthen, Hefti, Luginbühl, Rieder)

a. *Festhalten* a. *Gemäss Nationalrat*
(= gemäss Bundesrat)

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>bestehender Gebäude; d. die Produktion erneuerbarer Energien und über die Energieeffizienz: Bei beheizten Gebäuden, die mindestens den Minergie-, den MuKE-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird eine durch die Wärmedämmung oder durch Anlagen zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien verursachte Überschreitung von maximal 20 cm nicht mitgezählt bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien.</p>	<p>e. die ganzheitliche Bewertung aller Energieformen (Wärme, Elektro, Graue Energie, Mobilität) in der Planung von Neubauten und Erneuerungen. f. den Einsatz von Bestgeräten, die einen nutzungorientierten, energieeffizienten und umweltschonenden Betrieb ermöglichen. g. die fachgerechte Inbetriebnahme der Gebäudetechnik mit einem Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an Energieeffizienz und Umweltschutz. h. die Energieverbrauchserfassung und Betriebsoptimierung.</p>	<p>e. <i>Streichen</i> f. <i>Streichen</i> g. <i>Streichen</i> h. <i>Streichen</i></p>		
<p>⁴ Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie</p>				

Bundesrat

ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist.

Art. 62 Bereitstellung von Daten

¹ Die für die Untersuchungen und das Monitoring nach Artikel 61 sowie für statistische Auswertungen benötigten Informationen und Personendaten sind dem BFE auf Anfrage hin zu liefern durch:

- a. das Bundesamt für Umwelt (BAFU);
- b. das Bundesamt für Verkehr (BAV);
- c. das Bundesamt für Strassen (ASTRA);
- d. das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE);
- e. das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL);
- f. die Elektrizitätskommission (EiCom);
- g. die nationale Netzgesellschaft;

- h. die Unternehmen der Energieversorgung;
- i. die Kantone und Gemeinden.

² Der Bundesrat legt die notwendigen Informationen und Daten fest.

Art. 64 Bearbeitung von Personendaten

¹ Das BFE kann im Rahmen der Zweckbestimmung die-

Nationalrat**Art. 64**

¹ ...

Ständerat**Nationalrat****Art. 62**

¹ ...

g^{bis}. die Vollzugsstelle;

Art. 64

¹ Die zuständigen Bundesbehörden und die Vollzugsstelle

Kommission des Ständerates

Bundesrat

ses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 27 Abs. 1 und 3, Art. 52 und Art. 72) bearbeiten.

² Es kann diese Daten elektronisch aufbewahren.

³ Der Bundesrat legt fest, welche Personendaten bearbeitet werden dürfen und wie lange sie aufzubewahren sind.

12. Kapitel: Vollzug

Art. 66 Vollzug und Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

² Die Kantone vollziehen Artikel 46 sowie die Artikel 6, 11, 13, 14, 16, 53 und 54, soweit diese Bestimmungen es vorsehen. Sind diese Bestimmungen im Rahmen des einer Bundesbehörde zugewiesenen Vollzugs eines andern Bundesgesetzes anzuwenden, so ist dafür nicht die kantonale Behörde zuständig, sondern die nach jenem Bundesgesetz für den Vollzug zuständige Bundesbehörde. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an.

³ Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvor-

Nationalrat

... und Sanktionen (Art. 72) bearbeiten.

Ständerat

Art. 66

² Die Kantone vollziehen Artikel 45 Absatz 6 und Artikel 46; sie vollziehen die Artikel 6, 11, 13, 14, 16, 53 und 54, soweit diese Bestimmungen es vorsehen. ...

Nationalrat

gemäss Artikel 69b können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über Sanktionen und die entsprechenden Verfahren bearbeiten.

² Sie können diese Daten ...

12. Kapitel: Vollzug, Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 66

² ...
...; sie vollziehen die Artikel 6, 13, 14, 16, 53 und 54, soweit...

Kommission des Ständerates

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>schriften. Er kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem BFE übertragen.</p>				
<p>⁴ Die Kantone informieren das UVEK regelmässig über ihre Vollzugsmassnahmen.</p>				
<p>Art. 68 Bezug Dritter zum Vollzug</p>	<p>Art. 68</p>	<p>Art. 68</p>	<p>Art. 68</p>	<p><i>Streichen (siehe neuer Art. 70a)</i></p>
<p>¹ Die für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Bundesstellen können Dritte zum Vollzug beiziehen, dies insbesondere im Zusammenhang mit:</p>	<p>¹ ...</p>	<p>¹ ...</p>		
<p>a. der Rückerstattung des Netzzuschlages (Art. 40–44); b. der Umsetzung von marktwirtschaftlichen Instrumenten (Art. 45 Abs. 2); c. der Erarbeitung von Zielvereinbarungen (Art. 47); d. der Bezeichnung oder der vorgängigen Prüfung von Massnahmen zur Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch und der Ausstellung von Zertifikaten über die erzielten Effizienzsteigerungen (Art. 50 Abs. 2 und 3); e. der Konzeptionierung, Durchführung und Koordination von Programmen zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien (Art. 53, 54 und 56).</p>	<p>d. <i>Streichen</i></p>	<p>a⁰. den Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Art. 33a–33c);</p>		
	<p>e. ...</p>			
	<p>... der sparsamen und effizienten Energienutzung ...</p>			

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

² Die beigezogenen Dritten können ermächtigt werden, für ihre im Rahmen der Vollzugsaufgaben ausgeführten Tätigkeiten zu ihren Gunsten Gebühren zu erheben. Der Bundesrat legt die Gebührenordnung fest.

³ Der Bund schliesst mit den beigezogenen Dritten einen Leistungsauftrag ab. Darin ist insbesondere Folgendes festzulegen:

- a. Art, Umfang und Abgeltung von Leistungen, die von den Dritten zu erbringen sind;
- b. die Modalitäten für eine periodische Berichterstattung, Qualitätskontrolle, Budgetierung und Rechnungslegung;
- c. die allfällige Erhebung von Gebühren.

⁴ Die Dritten unterstehen für die ihnen übertragenen Aufgaben der Aufsicht des Bundes.

⁵ Das BFE kann für Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben Dritte beziehen.

13. Kapitel: Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 69 Zuständigkeiten

Art. 69

Art. 69

13. Kapitel: *Titel: Streichen*

Art. 69 Zuständigkeit von Bundesbehörden und Zivilgerichten

¹ Das BFE trifft die Massnahmen und Verfügungen nach diesem Gesetz, soweit der Bund zuständig ist und das Gesetz die Zuständigkeit keiner anderen Behörde zuweist.

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>² Die nationale Netzgesellschaft liefert dem BFE die für den Vollzug nötigen Produktionsdaten und Informationen, soweit sie darüber verfügt.</p>			<p>² Streichen</p>	
<p>³ Das BAFU entscheidet im Einvernehmen mit dem betroffenen Kanton über die Entschädigung bei Wasserkraftwerken nach Artikel 36.</p>				
<p>⁴ Die ECom entscheidet bei Streitigkeiten aufgrund der Artikel 17, 52 Absatz 3 und 75 Absätze 3 und 4.</p>	<p>⁴ der Artikel 17, 18 und 75 Absätze 3 und 4.</p>	<p>⁴ Die ECom entscheidet, vorbehältlich Absatz 5, bei Streitigkeiten aufgrund der Artikel 17, 18 – 18^{ter}, 52 Absatz 3 und 75 Absätze 3 und 4.</p>	<p>⁴ Artikel 17, 18 – 18^{ter} und 75 Absätze 3 und 4.</p>	
		<p>⁵ Die Zivilgerichte beurteilen a. Streitigkeiten aus Vereinbarungen nach Artikel 18^{bis} Absatz 1; b. Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Grundeigentümern und Mietern oder Pächtern im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.</p>		
			<p><i>Art. 69a</i> Besondere Zuständigkeiten</p> <p>¹ Für den Vollzug in den folgenden Bereichen ist die Vollzugsstelle gemäss Artikel 69b zuständig: a. Herkunftsnachweiswesen (Art. 10); b. Einspeisevergütungssystem (Art. 19); c. Einspeisevergütung nach bisherigem Recht;</p>	

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

d. Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen (Art. 29);

e. Erstattung der Mehrkosten aus Verträgen nach Artikel 75 Absatz 3.

f. weitere, ihr vom Bundesrat übertragene Aufgaben, die die Verwendung der Mittel aus dem Netzzuschlag betreffen oder mit dem Herkunftsnachweiswesen zusammenhängen.

² Die Vollzugsstelle trifft die nötigen Massnahmen und Verfügungen.

³ Über Geschäfte, die im Einzelfall oder generell von grosser Tragweite sind, entscheidet die Vollzugsstelle in Absprache mit dem BFE.

Art. 69b Vollzugsstelle

¹ Die Vollzugsstelle ist eine Tochtergesellschaft der nationalen Netzgesellschaft, an der diese sämtliche Anteile hält. Sie hat die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, eine eigene Firma und schlanke Strukturen.

² Die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung müssen von der Elektrizitätswirtschaft unabhängig sein, dürfen aber, wenn sie dieses Unabhängigkeitserfordernis erfüllen, auch für die nationale Netzgesellschaft tätig sein. Die Vollzugsstelle darf keine Anteile an anderen Gesellschaften

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

halten und richtet keine Dividen- den und vergleichbare geldwerte Leistungen an die nationale Netzgesellschaft aus. Sie darf diese und deren Aktionäre bei ihrer Vollzugstätigkeit gegenüber anderen Gesuchstellern nicht bevorzugt behandeln.

³ Das BFE genehmigt die Sta- tuen der Vollzugsstelle und übt die Aufsicht über diese aus. Es genehmigt ausserdem das Bud- get und die Abrechnung über die Vollzugsausgaben.

⁴ Die Vollzugsstelle unterliegt der ordentlichen Revision. Die Re- visionsstelle erstattet nebst der Vollzugsstelle auch dem BFE umfassend Bericht.

⁵ Die Vollzugstelle ist nicht in die konsolidierte Jahresrechnung der nationalen Netzgesellschaft einzubeziehen. Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen zur Rechnungslegung erlassen.

⁶ Die Vollzugsstelle ist von allen direkten Steuern von Bund, Kan- tonen und Gemeinden befreit.

Art. 69c Vollzugstätigkeit der Vollzugsstelle

¹ Zweck und Aufgabe der Voll- zugsstelle ist einzig die Vollzug- stätigkeit gemäss Artikel 69a.

² Die Vollzugsstelle informiert das BFE regelmässig über ihre Tätigkeit und liefert ihm die für

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 70 Einsprache und Behördenbeschwerde	Art. 70	Art. 70	Art. 70 Einsprache, Rechtsschutz und Behördenbeschwerde	
<p>¹ Gegen Verfügungen des BFE kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim BFE Einsprache erhoben werden, wenn sie einen der folgenden Bereiche betreffen:</p> <p>a. Einspeisevergütungssystem (Art. 19);</p> <p>b. Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen (Art. 29);</p> <p>c. Rückerstattung des Netzzuschlags und in diesem Rahmen abgeschlossene Zielvereinbarungen (Art. 40–44).</p> <p>² Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht ausgerichtet; das BFE kann in stossenden Fällen von dieser Regel abweichen.</p>	<p>¹ ...</p> <p>a. Einspeiseprämiensystem (Art. 19);</p> <p>...</p>	<p>¹ ...</p> <p>a. <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	<p>die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Informationen.</p> <p>³ Die nationale Netzgesellschaft stellt der Vollzugsstelle, gegen angemessenes Entgelt und soweit nötig, gesamtbetriebliche Dienstleistungen zur Verfügung und gewährt ihr Zugang zu allen für die Erhebung des Netzzuschlags und den Vollzug benötigten Daten und Informationen.</p> <p>¹ Bei der Vollzugsstelle kann gegen deren Verfügungen betreffend das Einspeisevergütungssystem (Art. 19), die Einspeisevergütung nach bisherigem Recht und die Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen (Art. 29) innert 30 Tagen nach Eröffnung Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht ausgerichtet; in stossenden Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.</p> <p>² Die Verfügungen des BFE, des BAFU, der ECom und der Vollzugsstelle sowie, in den Fällen gemäss Absatz 1, deren Einspracheentscheide können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.</p>	

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>³ Das BFE ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Rechtsmittel zu ergreifen.</p>				
<i>(Zur Information:</i>				
<p>Art. 68 <i>Beizug Dritter zum Vollzug</i></p>	<p>Art. 68</p>	<p>Art. 68</p>	<p>Art. 70a</p>	<p>Art. 70a</p>
<p>¹ <i>Die für die jeweiligen Aufgaben zuständigen Bundesstellen können Dritte zum Vollzug beiziehen, dies insbesondere im Zusammenhang mit:</i></p>	<p>¹ ...</p>	<p>¹ ...</p>	<p>¹ ...</p>	<p>¹ ...</p>
<p><i>a. der Rückerstattung des Netzzuschlages (Art. 40–44);</i> <i>b. der Umsetzung von marktwirtschaftlichen Instrumenten (Art. 45 Abs. 2);</i> <i>c. der Erarbeitung von Zielvereinbarungen (Art. 47);</i> <i>d. der Bezeichnung oder der vorgängigen Prüfung von Massnahmen zur Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch und der Ausstellung von Zertifikaten über die erzielten Effizienzsteigerungen (Art. 50 Abs. 2 und 3);</i> <i>e. der Konzeptionierung, Durchführung und Koordination von Programmen zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien (Art. 53, 54 und 56).</i></p>	<p><i>d. Streichen</i></p>	<p><i>a⁰. den Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Art. 33a–33c);</i></p>	<p><i>a⁰. den Marktprämien für Elektrizität aus Grosswasserkraft (Art. 33a);</i></p>	<p><i>a⁰. der Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraft-Anlagen gemäss Artikel 33a;</i></p>
	<p><i>e. ...</i></p>	<p><i>... der</i></p>		
	<p><i>sparsamen und effizienten Energienutzung ...</i></p>			

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

² Die beigezogenen Dritten können ermächtigt werden, für ihre im Rahmen der Vollzugsaufgaben ausgeführten Tätigkeiten zu ihren Gunsten Gebühren zu erheben. Der Bundesrat legt die Gebührenordnung fest.

³ Der Bund schliesst mit den beigezogenen Dritten einen Leistungsauftrag ab. Darin ist insbesondere Folgendes festzulegen:

- a. Art, Umfang und Abgeltung von Leistungen, die von den Dritten zu erbringen sind;
- b. die Modalitäten für eine periodische Berichterstattung, Qualitätskontrolle, Budgetierung und Rechnungslegung;
- c. die allfällige Erhebung von Gebühren.

⁴ Die Dritten unterstehen für die ihnen übertragenen Aufgaben der Aufsicht des Bundes.

⁵ Das BFE kann für Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben Dritte beziehen.)

Art. 70b Amtsgeheimnis

Alle Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, unterliegen dem Amtsgeheimnis.

14. Kapitel: Strafbestimmungen

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 72 Übertretungen	<i>Art. 72</i>	<i>Art. 72</i>		<i>Art. 72</i>
<p>¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. Vorschriften über den Herkunftsnachweis, die Elektrizitätsbuchhaltung und die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 10);</p> <p>b. im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (Art. 19) oder der Einmalvergütung (Art. 29) oder der Investitionsbeiträge (Art. 30 und 31) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>c. im Rahmen der Erhebung des Netzzuschlags (Art. 37) oder der Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 40–44) oder im Zusammenhang mit der für die Rückerstattung des Netzzuschlags abgeschlossenen Zielvereinbarung (Art. 41 Bst. a und 42) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>d. Vorschriften über serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte verletzt (Art. 45);</p> <p>e. im Rahmen der Zielvorgaben für Effizienzsteigerungen nach Artikel 48 unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>f. von der zuständigen Behörde verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht (Art. 63);</p>	<p>¹ ...</p> <p>b. im Rahmen des Einspeiseprämiensystems (Art. 19) oder ...</p> <p>d. ...</p> <p>... verletzt (Art. 45 und 45a); ...</p>	<p>¹ ...</p> <p>b. <i>Gemäss Bundesrat</i></p> <p>b^{bis}. im Zusammenhang mit den Finanzhilfen im Rahmen der Unterstützung der bestehenden Grosswasserkraft (Art. 33a–33c) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p> <p>d. <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	<p>¹ ...</p> <p>b^{bis}. im Zusammenhang mit den Marktprämien für Elektrizität aus Grosswasserkraft-Anlagen (Art. 33a) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;</p>	

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>g. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.</p>				
<p>² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.</p>		<p>² Busse bis zu 20 000 Franken.</p>		
<p>15. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>				
<p>Art. 74 Übergangsbestimmung zum Einspeisevergütungssystem</p>	<p><i>Art. 74, Titel:</i> Übergangsbestimmung zum Einspeiseprämiensystem</p>	<p><i>Art. 74, Titel:</i> Übergangsbestimmung zum Einspeisevergütungssystem und zum Netzzuschlag</p>	<p><i>Art. 74</i></p>	<p><i>Art. 74</i></p>
<p>¹ Betreibern von Anlagen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht (Art. 7a Energiegesetz vom 26. Juni 1998, EnG⁵) erhalten, steht diese weiterhin zu. Für den laufenden Betrieb gilt das neue Recht; der Bundesrat kann abweichende Regelungen vorsehen, soweit dies aufgrund von schützenswerten Interessen der Betreiber angezeigt ist.</p>				
<p>² Für Betreiber, denen die Vergütung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugesichert wurde (positiver Bescheid), gelten die folgenden Neuerungen nicht: a. die Ausschlüsse gemäss Artikel 19 Absatz 5 von:</p>	<p>² ... a. die Ausschlüsse gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3^{bis} von:</p>	<p>² ... a. ..</p>	<p>² ... a. <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	<p>² ... a. ...</p>

⁵ AS 1999 197, 2004 4719, 2006 2197, 2007 3425, 2008 775, 2010 4285 5061 5065, 2012 3231

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
				Mehrheit	Minderheit (Vonlanthen, Berberat, Bruderer Wyss, Cramer, Luginbühl, Zanetti Roberto)
1. Wasserkraft-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 300 kW,	1. ... 1 MW,	... von weniger als		1. Gemäss Bundesrat	1. Festhalten (= 1 MW) (siehe auch Art. 19 Abs. 5 Bst. a und Abs 6)
2. Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW, 3. gewissen Biomasse-Anlagen; b. die Beschränkung der Teilnahme am Einspeisevergütungssystem auf Neuanlagen und damit der Ausschluss von erheblichen Anlageerweiterungen oder -erneuerungen; c. der 1. Januar 2013 als Sticht datum für die Neuanlage.	...		2. Photovoltaik-Anlagen unter 30 kW,		
³ Für Betreiber und Projektanten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes keinen positiven Bescheid erhalten haben, insbesondere für diejenigen, denen mitgeteilt wurde, ihre Anlage sei auf der Warteliste (Wartelistenbescheid), gilt das neue Recht, auch wenn ihre Anlage beim Inkrafttreten des Gesetzes schon in Betrieb ist. Sie können nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, wenn sie Artikel 19 davon ausschliesst. Die nach den Artikeln 29, 30 oder 31 Berechtigten können stattdessen eine Einmalvergütung oder einen anderen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen.	³ Sie können nicht am Einspeiseprämiensystem teilnehmen, wenn ...		³ Gemäss Bundesrat		
⁴ Die nach Artikel 19 Berechtigten, denen bis zum 31. Juli 2013 ein Wartelistenbescheid ausge-	⁴ ...		⁴ Gemäss Bundesrat		

Bundesrat

stellt wurde, können am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, auch wenn ihre Anlage vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen wurde.

⁵ Den Betreibern, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten (Abs. 1), steht frei, ob sie an der Direktvermarktung nach Artikel 21 teilnehmen oder nicht. Diejenigen, die nicht daran teilnehmen, sind gemäss Artikel 24 mit dem Referenz-Marktpreis zuzüglich der Einspeiseprämie zu vergüten. Der Bundesrat kann diese Regelung analog zu Artikel 22 Absatz 3 befristen.

Art. 76 Übergangsbestimmung zu Netzzuschlagsfonds und Zuständigkeit

Nationalrat

..., können am Einspeisevergütungssystem teilnehmen, auch wenn ...

⁵ *Streichen*

Art. 76

Ständerat

⁵ Den Betreibern, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten (Abs. 1), steht frei, ob sie an der Direktvermarktung nach Artikel 21 teilnehmen oder nicht. Denjenigen, die nicht daran teilnehmen, ist der Referenz-Marktpreis zuzüglich der Einspeiseprämie zu vergüten. Der Bundesrat kann dieses Wahlrecht und damit diese Art von Vergütung befristen.

^{5a} Der Netzzuschlag steigt im Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf das Maximum von 2,3 Rappen/kWh und bleibt solange auf dieser Höhe, bis der Mittelbedarf infolge des Auslaufens nach Artikel 39a abnimmt. Danach legt der Bundesrat den Netzzuschlag wieder bedarfsgerecht fest (Art. 37 Abs. 3). Tritt das Gesetz nach dem 1. Juli eines Jahres in Kraft, steigt der Netzzuschlag nicht im Folgejahr, sondern erst ein Jahr später auf das Maximum von 2,3 Rappen/kWh.

Art. 76

Streichen
(siehe auch Art. 39)

Nationalrat

Art. 76 Übergangsbestimmung zum Netzzuschlagsfonds und zur Vollzugsstelle sowie zu den Zuständigkeiten

Kommission des Ständerates

Bundesrat

¹ Der Netzzuschlagsfonds ist bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss Artikel 39 zu errichten. Die bisherige Trägerin ist aufzulösen und die geäußneten Mittel sind vollständig in den neuen Netzzuschlagsfonds zu überführen.

² Die nationale Netzgesellschaft trägt nach ihren Möglichkeiten dazu bei, dass der Übergang der Vollzugszuständigkeit, insbesondere beim Einspeisevergütungssystem, so erfolgt, dass das BFE den Vollzug vorschriftsgemäss wahrnehmen kann.

³ Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der ECom hängig sind, werden weiterhin durch diese beurteilt.

Nationalrat

² ...

... beim Einspeiseprämiensystem, so erfolgt, ...

Ständerat**Nationalrat**

¹ Der Netzzuschlagsfonds ist bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss Artikel 39 zu errichten. Die bisherige Trägerin ist aufzulösen und die geäußneten Mittel sind vollständig in den neuen Netzzuschlagsfonds zu überführen.

² Die Bundesbehörden, soweit sie mit diesem Gesetz neu zuständig werden, nehmen ihre Aufgaben sofort nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf und werden dabei von der nationalen Netzgesellschaft unterstützt, soweit diese nach bisherigem Recht zuständig war.

³ Die Vollzugsstelle ist bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss Artikel 69b zu errichten. Die nationale Netzgesellschaft überträgt ihr im Bereich Herkunftsnachweiswesen die Vertretung in den entsprechenden Gremien und überlässt ihr im Bereich Vollzug kostenlos die Geräte, Arbeitsinstrumente und mobile Infrastruktur der vormaligen Vollzugseinheit. Der Übergang der Rechte, Pflichten und Werte sowie die Eintragungen in das Grundbuch, in das Handelsregister und in andere öffentliche Register im Zusammenhang mit der Errichtung erfolgen steuer- und gebührenfrei. Der Bundesrat kann weitere Bestimmungen zum Abspaltungs- und Errichtungsvorgang erlassen. Die mit diesem Vorgang verbundenen Ausgaben unterliegen der Genehmigung durch das BFE.

Kommission des Ständerates

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates	
			<p>⁴ Die Vollzugstelle übt ihre Zuständigkeiten (Art. 69a) ab ihrer Errichtung aus. Bis dahin gilt die Zuständigkeitsordnung gemäss bisherigem Recht.</p> <p>⁵ Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung gemäss bisherigem Recht galt, beurteilt die EICom, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.</p>		
	<p>Art. 76a Übergangsbestimmung zur Rückerstattung des Netzzuschlags</p> <p>Für Endverbraucher, die eine Zielvereinbarung nach bisherigem Recht eingegangen sind, entfällt für die Rückerstattungsperioden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Pflicht zur Einsetzung von mindestens 20 Prozent des Rückerstattungsbetrages für Energieeffizienzmassnahmen.</p>	<p>Art. 76a</p> <p><i>Streichen</i></p>	<p>Art. 76a</p> <p><i>Festhalten</i></p>		
<p>Art. 79 Referendum und Inkrafttreten</p>	<p>Art. 79</p>	<p>Art. 79</p>	<p>Art. 79</p>	<p>Art. 79 Mehrheit</p>	<p>Minderheit (Cramer, Berberat, Bruderer Wyss, Vonlanthen, Zanetti Roberto)</p>
<p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p>					
<p>² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für den geordneten Ausstieg aus der Atomenergie (Atomausstiegsinitiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.</p>	<p>² <i>Streichen</i></p>	<p>² <i>Gemäss Bundesrat</i></p>	<p>² <i>Festhalten</i> (= <i>streichen</i>)</p>	<p>² <i>Festhalten</i> (= <i>gemäss Bundesrat</i>)</p>	<p>² <i>Gemäss Nationalrat</i> (= <i>streichen</i>)</p>
<p>³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>					

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	<i>Anhang (Art. 77)</i>	<i>Anhang (Art. 77)</i>		<i>Anhang (Art. 77)</i>	<i>Anhang (Art. 77)</i>
	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse	Änderung anderer Erlasse
	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:
		2a. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)¹	<i>2a. Ganze Ziffer streichen</i>	<i>2a. Festhalten</i>	2a. ...
					Mehrheit Minderheit (Schmid Martin, Bischofberger, Engler, Hösli, Rieder)
					<i>Festhalten (=ganze Ziffer streichen)</i> <i>Gemäss Mehrheit, ausser Art. 32 Abs. 2</i>
		<i>Art. 31a</i> Investitionen in Liegenschaften		<i>Art. 31a</i>	
		¹ Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimati- sierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begrün- deten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energie- tischen Mindeststandard bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.		¹
				im Geschäftsvermögen zählen zum geschäfts- mässig begründeten Aufwand. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.	

1 SR 642.11

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene Liegenschaftstypen können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften.

² *Streichen*

Art. 32

¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit

Art. 32

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Das Eidgenössische Finanzdepartement bestimmt, wieweit

Art. 32**Art. 32**

² ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

[Mehrheit Minderheit (Schmid Martin, Bischofberger, Engler, Hösli, Rieder)

Streichen ... dienen, einschliesslich der Rückbaukosten für den Ersatzneubau, ...
(siehe Seite 49)]

Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich Investitionen für den Ersatzneubau, den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.

^{2bis} Investitionskosten gemäss Absatz 2 zweiter Satz sind in den vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

^{2ter} Investitionen gemäss Absatz 2 zweiter Satz in beheizte oder klimatisierte Liegenschaften oder in den Ersatzneubau können nur dann abgezogen werden, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 31a Abs. 2 und 3) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht.

^{2ter} *Streichen*

³ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴ Der Steuerpflichtige kann für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Bundesrat regelt diesen Pauschalabzug.

Art. 67a Investitionen in Liegenschaften

Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 31a Abs. 2 und 3) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

Art. 205e Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Artikel 31a, 32 Absatz 2^{ter} und 67a entfalten ihre Wirkung ab der zehnten

Art. 67a

Streichen

Art. 205e

Artikel 31a entfaltet seine Wirkung ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		Steuerperiode nach dem Inkrafttreten.			
		2b. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)²	<i>2b. Ganze Ziffer streichen</i>	<i>2b. Festhalten</i>	<i>2b. ...</i>
					Mehrheit
					Minderheit (Schmid Martin, Bischofberger, Engler, Hösli, Rieder)
					<i>Festhalten (=ganze Ziffer streichen)</i>
					<i>Gemäss Mehrheit, ausser Art. 9 Abs. 3 Bst. a</i>
Art. 9 Allgemeines		<i>Art. 9</i>		<i>Art. 9</i>	<i>Art. 9</i>
¹ Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgerechnet. Zu den notwendigen Aufwendungen gehören auch die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten.					
² Allgemeine Abzüge sind: a. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach den Artikeln 7 und 7a steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken; b. die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten; c. die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrenntlebenden Ehegat-					

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

ten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlichen Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;

d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

e. Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, bis zu einem bestimmten Betrag;

f. die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und für die obligatorische Unfallversicherung;

g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, der pauschaliert werden kann;

h. die Krankheits- und

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen;
 h^{bis} die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;
 i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a–c);
 k. ein Abzug vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;

l. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag an politische Parteien, die:

1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;

m. die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

n. die Einsatzkosten in der Höhe eines nach kantonalem Recht bestimmten Prozentbetrags der einzelnen Gewinne aus einer

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>Lotterie oder einer lotterie-ähnlichen Veranstaltung; die Kantone können einen Höchstbetrag für den Abzug vorsehen.</p>					
<p>³ Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Zudem können die Kantone Abzüge für Umweltschutz, Energiesparen und Denkmalpflege vorsehen. Bei den drei letztgenannten Abzügen gilt folgende Regelung:</p> <p>a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.</p>		<p>³ ...</p>			<p>³ ...</p>
<p>b. Die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sind abziehbar, sofern der Steuerpflichtige solche Massnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat.</p>		<p>a. Bei den Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich Investitionen für den Ersatzneubau, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen, wie weit sie den Unterhaltskosten gleichgestellt werden können.</p>			<p>[Mehrheit</p> <p>Minderheit (Schmid Martin, Bischofberger, Engler, Hösli, Rieder)</p> <p>a. ...</p> <p>... dienen, einschliesslich der Rückbaukosten für den Ersatzneubau, ...</p>
					<p><i>Streichen (siehe Seite 53)]</i></p>

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

^{3bis} Investitionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a sind in den vier nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

^{3ter} Investitionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a in beheizte oder klimatisierte Liegenschaften oder in den Ersatzneubau können nur dann abgezogen werden, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht.

^{3quater} Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene Liegenschaftstypen können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.

^{3quinquies} Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften.

^{3ter} *Streichen*

^{3quater} *Streichen*

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>⁴ Andere Abzüge sind nicht zulässig. Vorbehalten sind die Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts.</p>					
<p>Art. 10 Selbständige Erwerbstätigkeit</p>		<i>Art. 10</i>		<i>Art. 10</i>	
<p>¹ Als geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten werden namentlich abgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die ausgewiesenen Abschreibungen des Geschäftsvermögens; b. die Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, oder für unmittelbar drohende Verlustrisiken; c. die eingetretenen und verbuchten Verluste auf dem Geschäftsvermögen; d. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist; e. Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 8 Absatz 2 entfallen. 					
<p>^{1bis} Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>					

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

^{1ter} Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatzneubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 9 Abs. 3^{quater} und 3^{quinquies}) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

^{1ter} ...

...
im Geschäftsvermögen zählen zum geschäftsmässig begründeten Aufwand. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

² Verluste aus den sieben der Steuerperiode (Art. 15) vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

³ Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten auch bei Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes oder des Geschäftsortes innerhalb der Schweiz.

Art. 25 Aufwand**Art. 25****Art. 25**

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a. die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen;
- b. die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 23 Abs. 1 Bst. a–c);
- d. die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.

^{1bis} Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

^{1ter} Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen oder in den Ersatz-neubau solcher Liegenschaften im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 9 Abs. 3^{quater} und 3^{quinquies}) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

^{1ter} *Streichen*

² Vom Reingewinn der Steuerperiode werden die Verluste aus den sieben der Steuerperiode (Art. 31 Abs. 2) vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.					
<p>³ Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a sind, können auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsperioden entstanden und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.</p>					
<p>⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten auch bei Verletzung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung innerhalb der Schweiz.</p>					
		<p><i>Art. 72q</i> Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...</p>		<p><i>Art. 72q</i></p>	
		<p>Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... den Artikeln 9 Absätze 3^{bis}–3^{quinqües}, 10 Absatz 1^{ter} sowie 25 Absatz 1^{ter} an.</p>		<p>...</p>	<p>... den Artikeln 9 Absätze 3^{bis} und 3^{quinqües} sowie Artikel 10 Absatz 1^{ter} an.</p>
		<p><i>Art. 78f</i> Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...</p>		<p><i>Art. 78f</i></p>	
		<p>Artikel 9 Absatz 3^{ter}–3^{quinqües}, 10 Absatz 1^{ter} sowie 25 Absatz 1^{ter} entfalten ihre Wirkung ab</p>		<p>Artikel 9 Absatz 3^{quinqües} sowie Artikel 10 Absatz 1^{ter} entfalten ...</p>	

Geltendes Recht	Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
		der zehnten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten.			
	7. Stromversorgungsge- setz vom 23. März 2007⁶	7. ...	7. ...	7. ...	7. ...
Art. 14 Netznutzungs- entgelt	<i>Art. 14 Abs. 3 Bst. c</i>	<i>Art. 14</i>	<i>Art. 14</i>	<i>Art. 14</i>	<i>Art. 14</i>
¹ Das Entgelt für die Netz- nutzung darf die anre- chenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leis- tungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.					
² Das Netznutzungsentgelt ist von den Endverbrau- chern je Ausspeisepunkt zu entrichten.					
³ Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt: a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endver- brauchern verursachten Kosten widerspiegeln. b. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein. c. Sie müssen im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.	³ Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt: c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbe- treibers pro Spannungs- ebene und Kundengruppe einheitlich sein.	³ ...	³ ...	³ ...	³ ...
		c. Sie können sich am Be- zugsprofil orientieren und müssen im Netz ...	c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbe- treibers pro Spannungs- ebene und Kundengruppe einheitlich sein. Der Bundesrat kann in Bezug auf Endverbraucher, die über eine Produktionsan- lage mit einer Anschluss- leistung von unter 10 kVA	c. <i>Gemäss Bunderat</i>	c. <i>Festhalten</i>
	<hr/> ⁶ SR 734.7				

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

d. Individuell in Rechnung gestellte Kosten sind auszuschliessen.
e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.

⁴ Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen, trifft der Bundesrat andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiber anordnen. Die Effizienz des Netzbetriebs muss gewahrt bleiben. Bei Zusammenschlüssen von Netzbetreibern besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.

⁵ Die im Zusammenhang mit geltenden Wasserrechtsverleihungen (Konzessionsverträge) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Energielieferungen, werden durch die Bestimmungen über das Netznutzungsentgelt nicht berührt.

verfügen, besondere Vorschriften zur Bildung von Kundengruppen vorsehen.

e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.